



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 23 A | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

19. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 18 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 sowie § 17 S. 2 Nr. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 18 Abs. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung Testpflicht:

1. Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an der Studie „Wo ist das Corona Virus (WICOVIR)? Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ (im Folgenden „WICOVIR-Studie“) an weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Erlangen zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV durch die Abgabe eines PCR-Pooltests in Form eines Gurgeltests zweimal wöchentlich erfüllen.
2. Im Fall einer landesweit stark erhöhten Intensivbettenbelegung dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der WICOVIR-Studie abweichend von § 17 S. 2 Nr. 4 der 14. BayIfSMV i.V.m. § 2 Nm. 6 und 7 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) den Testnachweis zusätzlich durch die Abgabe eines PCR-Pooltests in Form eines Gurgeltests zweimal wöchentlich erbringen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.11.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben. Zum selben Zeitpunkt tritt die „Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung Testpflicht“ vom 10.11.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird.
4. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

Hinweise:

- Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal an weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Erlangen sowie an alle Beschäftigten und Inhaber von Betrieben im Stadtgebiet Erlangen, die an der WICOVIR-Studie teilgenommen haben.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter ordnungsbehoerde@stadt.erlangen.de jederzeit möglich.
- Auf die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2021 wird hingewiesen. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind die dort getroffenen Regelungen sowie eventuell weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –